

Parlamentarischer Vorstoss

2024/447

Geschäftstyp: Interpellation

Titel: Anpassungen der Altlastenverordnung - Baselbieter Regierung lässt

Chemische Industrie im Regen stehen

Urheber/in: Peter Riebli

Zuständig: —

Mitunterzeichnet von: -

Eingereicht am: 27. Juni 2024

Dringlichkeit: ---

Ende Mai hat der Bundesrat nach einem Vernehmlassungsprozess Anpassungen an vier Verordnungen aus dem Umweltbereich verabschiedet, darunter Anpassungen an der Altlastenverordnung. Diese neuen Regelungen erlauben gemäss Art. 18 Abs. 3 AltIV zukünftig den Wiedereinbau von Aushubmaterial am Sanierungsstandort, sofern dies umweltfreundlicher ist als die Entsorgung. Fast alle Kantone haben sich in ihrer Vernehmlassungsantwort positiv zu dieser neuen Verordnung geäussert und erkennen den Bedarf für diese weniger restriktive und letztendlich auch umweltfreundlichere Handhabung, jedoch nicht die beiden Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft sowie einige Umweltschutzorganisationen. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hat in seiner Vernehmlassungsantwort sogar geschrieben, dass gemäss dem neuen Art. 18 Abs. 3 sanierte Standorte weiterhin nach den Kriterien der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) beurteilt und langfristig überwacht werden sollen.

Diese kritische Haltung ist angesichts der Bedeutung der Life Science Industrie in der Nordwestschweiz schwer verständlich.

Der Regierungsrat wird deshalb gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

- 1. Weshalb hat der Regierungsrat in seiner Vernehmlassungsantwort diese Vorlage abgelehnt?
- 2. Warum wird eine restriktive Haltung gegenüber dem Wiedereinbau bzw. der Umlagerung von belastetem Aushubmaterial beibehalten, wenn andere Kantone die umwelttechnischen Vorteile, insbesondere unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeit, erkennen?
- 3. Hat der Kanton weitere wirtschaftliche oder administrative Belastungen für die Industrie durch die Ablehnung der neuen Regelungen bewusst in Kauf genommen?
- 4. Hat die Regierung vor der Entscheidung zur Vernehmlassungsantwort den Dialog mit der betroffenen Industrie gesucht?
- 5. Von wem wurde die Vernehmlassung geschrieben und wurden externe Experten hierfür konsultiert?



- 6. Da es sich bei Artikel 18 Absatz 3 AltIV um eine Ausnahmebestimmung mit einer «kann»-Formulierung handelt, ist den Behörden ein grosser Handlungsspielraum eingeräumt worden. Warum trotzdem die kritische Haltung des Kantons zu diesem Vorgehen?
- 7. Ist es Zufall, dass nebst dem Kanton Basel-Landschaft auch Basel-Stadt die Vorlage abgelehnt hat oder bestanden hier Absprachen zwischen den kantonalen Ämtern oder mit Umweltorganisationen?

LRV 2024/447, 27. Juni 2024 2/2